

Kreispartei Grüne Zürich Stadtkreise 7 / 8 – Statuten

I. Mitgliedschaft, Name und Sitz

Die in den Stadtkreisen 7 und 8 wohnhaften Mitglieder der Grünen Stadt Zürich bilden unter dem Namen **Grüne Zürich 7/8** einen Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.).

Die Mitgliedschaft ist auch ohne Wohnsitz in den Stadtkreisen 7 und 8 möglich.

Die Mitgliedschaft steht nur Mitgliedern der Grünen Stadt Zürich offen. Sie erlischt mit Austritt oder Ausschluss aus der Stadtpartei gemäss deren Statuten.

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. Zweck

Der Verein unterstützt die Ziele der Grünen Stadt Zürich gemäss deren Statuten in den Stadtkreisen 7 und 8

III. Organisation

1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. An Stelle einer Versammlung kann der Vorstand ausnahmsweise eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg durchführen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert worden sind und hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Verabschiedung von Wahllisten für Gemeinde- und Kantonsratswahlen sowie die Nomination von Kandidierenden für weitere Ämter.
- e) Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlüsse über weitere ordentlich traktandierte Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Wo die Statuten nicht anders bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, welches auch zwei Mitgliedern als Co-Präsidium übertragen werden kann, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf eine möglichst gute Vertretung beider Geschlechter zu achten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Pflichten und Befugnisse:

- a) Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und Ergreifung von Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- c) Vorbereiten der Wahllisten für Gemeinde- und Kantonsratswahlen sowie von Nominationen für weitere Ämter zuhanden der Mitgliederversammlung.
- d) Bildung von Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Fragen.

3. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, welche aus einer oder aus zwei Personen bestehen kann, prüft die Jahresrechnung anhand der Buchhaltung und der Belege. Sie hat der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

IV. Mittel und Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Stadtpartei erhoben. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Stadtpartei, freie Zuwendungen und Erträge aus besonderen Aktionen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an die Stadtpartei. Eine Verteilung unter den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.